

Ausbildungsordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ausschüsse	199
§ 2	Ausbildung und Zulassung	199
§ 3	Prüfungsordnung.....	201
§ 4	Lizenzerteilung und Gültigkeit	203
§ 5	Fortbildung	203
§ 6	Lizenzpflicht.....	204
§ 7	Inkrafttreten	204

§ 1 Ausschüsse

Ausschüsse sind:

- a) Der Qualifizierungsausschuss des TFV
- b) Die Qualifizierungsausschüsse der Kreise

Die Zusammensetzung beider Ausschüsse ist in der Satzung geregelt.

§ 2 Ausbildung und Zulassung

Der TFV-Qualifizierungsausschuss und die Qualifizierungsausschüsse der KFA organisieren im engen Zusammenwirken auf Basis der vom DFB festgeschriebenen Qualitätsstandards Ausbildungsveranstaltungen zum Erwerb des DFB-Kindertrainer Zertifikates, der Lizenzvorstufen DFB-Basis-Coach und DFB-Junior-Coach sowie der DFB-Lizenzen C- und B-Trainer.

Jeder Trainer muss Mitglied in einem Verein sein und unterliegt damit der Satzung, dieser Ausbildungsordnung und den anderen Ordnungen des TFV einschließlich seiner Sportgerichtsbarkeit sowie deren jeweiligen Bestimmungen.

Die Ausbildung für den Erwerb einer Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein, andernfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachten Leistungen. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen und Zulassungskriterien (Abgabe aller erforderlichen Unterlagen) erfüllen.

Die vollständige Zahlung der Teilnehmerbeiträge ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung und der Prüfung.

Die Ausbildungen finden im Blended-Learning-Format (Kombination von Online- und Präsenzphasen) statt. In diesem Rahmen wird von jedem Teilnehmer die Bereitschaft erwartet, sich selbst während des Trainings- und Wettkampfbetrieb zu filmen oder filmen zu lassen. Für das Einholen von Einwilligungen zur Aufnahme von Bewegtbildern der Spieler ist der Teilnehmer verantwortlich.

Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Qualifizierung dauert 45 Minuten.

(1) Kindertrainer Zertifikat

Die Ausbildung umfasst 20 LE. Diese Ausbildung ist aufgeteilt auf zwei Präsenztage und drei Online-Phasen.

Allgemeine Voraussetzung/Zulassung:

- Anerkennung des LSB-/TFV-Ehrenkodex
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)

Einsatzbereich nach TFV-Lizenzpflicht: G- und F-Junioren/innen

(2) DFB-Junior-Coach (Lizenzvorstufe)

Die Ausbildung der Schüler umfasst 40 Lerneinheiten (LE). Es werden 40 LE in der Weiterführung zur Lizenz C-Trainer im Modul „Basiswissen“ anerkannt.

Allgemeine Voraussetzung/Zulassung:

- Mindestalter 15 Jahre
- Anerkennung des LSB-/TFV-Ehrenkodex

(3) DFB-Basis-Coach (Lizenzvorstufe)

Die Ausbildung gliedert sich in 40 LE zu einem Schwerpunktmodul Kinder, Jugend oder Erwachsene.

Allgemeine Voraussetzung/Zulassung:

- Mindestalter 15 Jahre
- Anerkennung des LSB-/TFV-Ehrenkodex
- Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)

Einsatzbereich nach TFV-Lizenzpflicht: Kreisoberliga Männer; Kreisebene A- bis E-Junioren/innen

(4) Modul Torwarttrainer

Der Torwarttrainer-Basislehrgang (40 LE) sich vor allem an interessierte Torwarttrainer. Es ist keine Vorlizenz nötig.

Allgemeine Voraussetzung/Zulassung:

- Mindestalter 16 Jahre
- Anerkennung des LSB-/TFV-Ehrenkodex
- Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (nicht älter als 3 Monate)

(5) Trainer mit DFB-C-Lizenz

Die Ausbildung umfasst 40 LE zu einem Schwerpunktmodul sowie 10 LE-Prüfung. Eine abgeschlossene Ausbildung zum DFB-Basis-Coach (40 LE) sowie eine Absolvierung des LSB/KSB Grundlagenlehrgangs (32 LE) sind Voraussetzung zur Teilnahme an der C-Lizenzausbildung.

Das Kindertrainer-Zertifikat wird in vollem Umfang von 20 LE auf das Profil Kinder der C-Lizenz anerkannt.

Einsatzbereich nach TFV-Lizenzpflicht: Landesklasse Männer; Verbandsliga Frauen; Verbandsligen Nachwuchs (ohne D-Junioren-Talenteliga)

Zusätzlich kann ein zielgruppenspezifisches Profil für Trainer mit Bezug zum Amateurleistungsfußball als aktiver Spieler angeboten werden (Profil Leistung):

Das C Lizenz Profil Leistung gliedert sich in 20 LE Vereinsaufgaben und das Modul Leistung I (60 LE).

Für die Zulassung Trainer C Lizenz-Lehrgängen mit dem Profil Leistung muss ein Eignungstest abgelegt werden. Durch den bestandenen Eignungstest wird kein Anspruch auf die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang erworben.

Nimmt ein Bewerber unentschuldigt am Eignungstest nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für den nächsten Eignungstest neu anmelden. Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

Allgemeine Voraussetzung/Zulassung:

- Mindestalter 16 Jahre
- Anerkennung des LSB-/TFV-Ehrenkodex
- Nachweis 9-stündiger Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein eines DFB-Mitgliedsverbandes
- Ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (nicht älter als 3 Monate)
- Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Erklärung, dass der Bewerber sich der Satzungen und Ordnungen des DFB sowie des TFV unterwirft (Lizenzvertrag)

Nach fünfjähriger aktiver Spielzeit in der höchsten Liga des Verbandes im Männerbereich sowie der Frauen-Regionalliga ist auf Antrag der Einstieg ohne Basis-Coach-Ausbildung, jedoch mit dem LSB/KSB-Grundlagenlehrgang, in die Ausbildung zum C-Trainer möglich. Der Antrag ist beim zuständigen Kreislehrwart einzureichen.

(6) Trainer mit DFB-B-Lizenz

Die B-Lizenzausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 Lerneinheiten (LE) inkl. Leistungsnachweise. Sie gliedert sich in die Module Leistung I (60 LE) und Leistung II (60 LE). Bei letzterem werden folgende Profile angeboten:

- Profil Jugend
- Profil Erwachsene

Das C Lizenz-Modul Leistung I im Profil Leistung entspricht dem Modul Leistung I der B Lizenz und wird entsprechend mit 60 LE auf das Modul Leistung I der B Lizenz anerkannt.

Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Eignungsprüfung nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für die nächste Eignungsprüfung neu anmelden. Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

Die Trainer B-Lizenz ist die verpflichtende Eingangsstufe für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen im DFB-Bereich.

Einsatzbereich nach TFV-Lizenzpflicht: Verbandsliga Männer, D-Junioren-Talenteliga

Allgemeine Voraussetzung/Zulassung:

- Anerkennung des LSB-/TFV-Ehrenkodex
- Nachweis 9-stündiger Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein eines DFB-Mitgliedsverbandes
- Ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (nicht älter als 3 Monate)
- Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Erklärung, dass der Bewerber sich der Satzungen und Ordnungen des DFB sowie des TFV unterwirft (Lizenzvertrag)

Besondere Voraussetzung/Zulassung:

- die Vollendung des 17. Lebensjahres
- die gültige DFB-C-Lizenz,
- der Nachweis über mindestens 6 Monate Tätigkeit als Trainer im Erwachsenen- oder Jugendbereich (Altersbereich U12 und höher) und
- der Nachweis des Bezugs zum Amateurleistungsfußball als aktiver Trainer oder die C Lizenz mit dem Profil Leistung. Die Richtlinien für den Nachweis des Bezugs zum Amateurleistungsfußball als aktiver Trainer obliegen den Landesverbänden.

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008) sowie der Frauen-Bundesliga können ohne vorhergehende C-Lizenz-Ausbildung und ohne sechsmonatige Trainererfahrung an der B-Lizenz-Ausbildung teilnehmen. Spielertätigkeit im Ausland auf einem vergleichbaren Niveau kann durch die DFB-Zentralverwaltung entsprechend anerkannt werden.

§ 3 Prüfungsordnung

Die Prüfungen und deren Bewertung sowie die Zulassung und Ausgestaltung der Leistungsnachweise erfolgen auf der Basis der Kriterien in der DFB-Ausbildungsordnung (§§ 24 f.).

Die Abnahme von Leistungsnachweisen erfolgt, unabhängig der Durchführungsart, von mindestens zwei Prüfern.

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach einer Wartefrist von mindestens sechs Monaten einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt.

Bei erneutem Nichtbestehen der Prüfung sowie bei Nichterreichen der für die weitere Ausbildung nötigen Punktzahl ist die gesamte Ausbildung zu wiederholen. Dies ist einmalig frühestens nach 6 Monaten möglich. Danach ist eine Wiederholung der Prüfung nicht mehr möglich. Gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.

(1) DFB-Junior-Coach

Es muss keine schriftliche Prüfung abgelegt werden. Die Teilnehmer erhalten nach aktiver Teilnahme und praktischer Projektarbeit ein Zertifikat.

(2) DFB-Basis-Coach (Lizenzvorstufe)

Eine Prüfung erfolgt durch eine praktische Lernerfolgskontrolle (Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft). Die Teilnehmer erhalten nach bestandener Prüfung das Zertifikat Basis-Coach.

(3) C-Trainer

Die Gesamtleistung wird durch folgende Leistungsnachweise bewertet (DFB-Ausbildungsordnung, § 24, Tabelle 2b):

- Entwicklung des eigenen „Trainer-Ichs“
- Analyse der Fußballregeln und deren Einfluss auf das Spiel
- Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft oder mit einer der Kursstufe entsprechenden Mannschaft
- Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft
- Dokumentation eines Trainertagebuches

(4) Torwarttrainer

Die Prüfung zum Erlangen der Torwart C- Lizenz umfasst:

- Schriftliche Prüfung
- Lehrprobe

(5) B-Trainer

Die Gesamtleistung wird durch folgende Leistungsnachweise bewertet (DFB-Ausbildungsordnung, § 24, Tabelle 2b):

- Entwicklung eines eigenen Coachingkonzeptes
- Analyse der Fußballregeln und der jeweiligen Rollen Trainer und Schiedsrichter
- Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft oder mit einer der Kursstufe entsprechenden Mannschaft
- Schriftliche Ausarbeitung eines Trainings- bzw. Trainingswochenplans für das Zielniveau
- Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft oder einer der Kursstufe entsprechenden Mannschaft auf Basis der Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft oder einer der Kursstufe entsprechenden Mannschaft
- Bericht über eine Hospitation
- Dokumentation eines Trainertagebuches
- Ausarbeitung und Vortrag der eigenen Trainerentwicklung

§ 4 Lizenzerteilung und Gültigkeit

- (1) Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zur Trainertätigkeit erfolgt mit der Übergabe der Lizenz und des Lizenzvertrages. Eine bestandene Prüfung nach den jeweiligen Prüfungskriterien ist eine zwingende Voraussetzung dafür.
- (2) Für eine Lizenzerteilung bzw. -verlängerung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate) zwingend Voraussetzung. Erst nach Vorlage erfolgt eine Lizenzübergabe. Über die Verfahrensweise erlässt der Vorstand eine Durchführungsbestimmung. Zusätzlich ist der LSB-/TFV-Ehrenkodex anzuerkennen und zu unterschreiben.
- (3) Mit dem Lizenzvertrag unterwirft sich der Trainer der Rechtsgewalt des TFFV.
- (4) Der TFFV ist insbesondere berechtigt, bei Verstößen gegen seine Satzung und Ordnungen gegen den Trainer ein Verfahren durchzuführen und ihn gemäß den Vorschriften des TFFV zu bestrafen.
- (5) Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate sowie deren Fortbildungen haben bundesweite Gültigkeit.
- (6) Die erteilten Lizenzen B- und C-Trainer sind vom Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahres gültig. Für die Verlängerung von B- und C-Trainerlizenzen ist die Teilnahme an den anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 20 LE nachzuweisen (siehe § 5).

§ 5 Fortbildung

Der Qualifizierungsausschuss und die Qualifizierungsausschüsse der KFA sind für die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen verantwortlich.

Zur Verlängerung der Lizenzen B- und C-Trainer sind innerhalb von 3 Jahren Fortbildungen (20 Lerneinheiten) zu absolvieren. Teamleiter müssen zum Erhalt der neuen Lizenzvorstufe „DFB-Basis-Coach“ bis Ende 2025 an einer entsprechenden Fortbildung teilnehmen (siehe § 5 Abs. 1).

Fortbildungen haben in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von 3 Jahren beantragt (Lizenz weniger als 3 Jahre ungültig), wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt.

(1) DFB-Basis-Coach

Zur Verlängerung der Lizenz DFB-Basis-Coach sind innerhalb von 3 Jahren Fortbildungen (5-8 LE) zu absolvieren.

(2) Trainer mit C-Lizenz

Fortbildungen werden zentral (Wochenendlehrgänge) angeboten, sind aber auch in den Fußballkreisen in Form von Wochenend- (20 LE) und Tageslehrgängen (10 LE), Kurzschulungen (5 LE) und DFB-Trainingsdialog in den Stützpunkten (2,5 LE) bzw. in Kombination dieser Angebote möglich.

Als Fortbildungsnachweis ist die vom TFFV bereitgestellte Fortbildungskarte für Trainer mit C-Lizenz zu verwenden.

(3) Trainer mit B-Lizenz

Fortbildungen finden ausnahmslos als zentrale Wochenendlehrgänge in Verantwortung des Qualifizierungsausschuss statt.

§ 6 Lizenzpflicht

- (1) Durch ausgebildete und lizenzierte Trainer soll die Trainerqualität im Erwachsenenbereich und insbesondere im Jugendbereich in den Vereinen nachhaltig verbessert werden. Eine Lizenzpflicht soll darüber hinaus zur Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards im Sinne der Trainerausbildung in Thüringen beitragen.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, für ihre Mannschaften einen Trainer einzusetzen, der im Besitz einer gültigen Trainer-Lizenz/Zertifikat gemäß der DFB-Ausbildungsordnung ist. Der Trainer muss für folgende Spielklassen mindestens in Besitz der folgenden Lizenz bzw. des folgenden Zertifikats sein:

Spielklasse	Vorgabe Lizenz/Zertifikat
Verbandsliga Herren Talentediga D-Junioren	B-Lizenz
Landesklasse Herren Verbandsliga Frauen Verbandsebene A-bis D-Junioren	C-Lizenz
Kreisoberliga Herren Kreisebene A-bis E-Junioren Juniorinnen	DFB Basis Coach
F-Junioren/F-Juniorinnen	Kindertrainerzertifikat (empfohlen)

- (3) Der hauptverantwortliche Trainer einer Mannschaft ist im DFBnet Vereinsmeldebogen bzw. in der Spielberechtigungsliste sowie im elektronischen Spielbericht spätestens bei Vereinsfreigabe eines Pflichtspiels im DFBnet anzugeben. Hierbei ist zu beachten, dass der Trainer mit seiner jeweiligen gültigen Lizenz korrekt in der Spielberechtigungsliste hinterlegt ist.
- (4) Sollte ein Verein eine Mannschaft neu zum Spielbetrieb anmelden, ist der Verein für diese Mannschaft im ersten Jahr ihres Bestehens von der Pflicht zur Stellung eines lizenzierten Trainers befreit.
- (5) Sollte eine Mannschaft eines Vereins in eine lizenzpflichtige/-höhere Spielklasse aufsteigen, ist der Verein für diese Mannschaft im ersten Jahr der Teilnahme an der höheren Spielklasse von der Pflicht zur Stellung eines lizenzierten/-höheren Trainers befreit, wenn der Trainer im Jahr des Aufstiegs nicht gegen die Lizenzpflicht verstoßen hat. Erfüllt der Trainer einer aufgestiegenen Mannschaft nicht die Lizenzanforderungen des Vorjahres, ist § 43b Abs. 4 der RuVO anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ausbildungsordnung tritt mit Wirkung zum 02.11.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Ausbildungsordnung außer Kraft.

